

1127

Dienstag, 30. April 1946.

Bundesratsbeschluss vom 18. Mai  
1943 über Ausbürgerung.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 29. April 1946.

Die Voraussetzungen, unter denen ein sich im Ausland aufhaltender Schweizer ausgebürgert werden kann, sind in Art. 1, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1943 über Ausbürgerung mit voller Absicht sehr eng gefasst worden: Der betreffende Schweizer muss sich, im Inland oder im Ausland, schwer gegen die Sicherheit oder die politische Unabhängigkeit des Landes vergangen und sich dadurch des Schweizerbürgerrechts unwürdig erwiesen haben. In den beiden Vollmachtenkommissionen der eidgenössischen Räte und auch im Parlament hat der Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements die Erklärung abgegeben, dass die Ausbürgerung mit Zurückhaltung und jedenfalls nicht im Sinne einer ausdehnenden Interpretation der Vorschrift erfolgen werde. Der Berichterstatter im Ständerat äusserte sich folgendermassen:

"Wen soll der Bundesratsbeschluss treffen? Vaterlandsverräter, die sich schwer gegen die Sicherheit des Landes vergangen haben und die sich im Ausland aufhalten. Weil sie sich durch ihre Flucht ins Ausland dem Arm der Gerechtigkeit entzogen haben, verlangt die Staatsraison, verlangt der Schutz des Staates, verlangt der Schutz der Schweizer im Ausland eine andere Ahndung, das ist die Ausbürgerung. Zur Beruhigung vieler Gegner dieser Neuerung wird die Erklärung des Departements gedient haben, dass diese Waffe (die Ausbürgerung) nicht gegenüber Gesinnungsdelikten angewendet werde. Gedankenfreiheit soll der Schweizer auch im Ausland haben. Der Auszubürgernde muss sich schwer vergangen haben und sich durch Taten des Schweizerbürgerrechtes unwürdig erwiesen haben. Dazu kann allerdings gerechnet werden, wenn, wie es leider vorkommt, sich Schweizerbürger ins Ausland begeben, um dort an Kursen zur Sabotage gegen ihr Vaterland, die Schweiz, teilnehmen."

Im Nationalrat, in welchem der Vollmachtenbeschluss auf erheblichen Widerstand stiess, erklärte der Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements in seinem Schlusswort:

"Wenn wir mit unsern Schweizern im Ausland den unerschütterlichen Glauben haben, dass eine unabhängige und freie Schweiz in Europa und in der Welt noch eine Aufgabe zu erfüllen hat, soll dann der Bund tatenlos zusehen, wenn es Schweizer gibt, die gegen unser Land arbeiten, die unsere Armee verraten wollen und unsere isolierten Landsleute in den Auslandschweizerkolonien uns abtrünnig machen wollen? Der Bundesrat entschloss sich für das Handeln, weil kein Mittel unversucht bleiben soll, dieser Tätigkeit Einhalt zu gebieten, auch wenn es nicht das einzige und nicht das



Allheilmittel ist. Die Ausbürgerung ist nur eine dieser Waffen. Der Erfolg ist da. An Ihnen ist es, zu entscheiden, ob Sie dem Bundesrat diese Waffe wieder aus der Hand nehmen wollen oder ob sie im Gegenteil der Ansicht sind, es sei richtig, wenn er sie mit Vernunft und Mass, aber im Interesse unseres Staates verwende. Das schweizerische Bürgerrecht soll nach wie vor, namentlich für Friedenszeiten, unverlierbar sein, aber es soll nicht einem Landesverräter gehören."

Das Departement und auch der Bundesrat, wo dieser auf Beschwerde hin zu entscheiden hatte, haben sich in ihrer bisherigen Praxis streng an die in den angeführten Voten umschriebenen Richtlinien gehalten. Insgesamt sind bisher 30 Schweizer ausgebürgert worden. Die Fälle lassen sich in zwei Hauptgruppen einteilen: Schweizer, die wegen in der Schweiz begangenen Landesverrates oder ähnlicher schwerer Delikte in contumaciam zum Tod oder zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden, und Schweizer, die sich im Ausland intensiv gegen die Schweiz betätigten, ohne dass sie wegen ihrer Handlungen durch schweizerische Gerichte zur Verantwortung gezogen werden konnten. Die beiden Gruppen lassen sich nicht streng voneinander scheiden, sondern in mehreren Fällen gehen die Merkmale ineinander über. Einige Fälle sind noch in Prüfung. Sie konnten bisher nicht erledigt werden, da gegen die betreffenden Schweizer noch militärgerichtliche Untersuchungen laufen. Der Entscheid über den Entzug des Schweizerbürgerrechts wird erst getroffen werden können, wenn das Urteil vorliegen wird.

In seinem 357 Seiten umfassenden Urteil vom 23. August 1944 betreffend Ernst Leonhardt, Franz Burri und 46 Mitangeklagte beantragt das Strafgericht des Kantons Basel-Stadt dem Departement die Ausbürgerung von 9 in contumaciam zu Freiheitsstrafen verurteilten Schweizern. Alle sind aus Furcht vor Strafverfolgung wegen ihrer politischen Umtriebe für den "Volksbund" und die "Gesellschaft der Freunde einer autoritären Demokratie" nach Deutschland geflohen. Es handelt sich um folgende Fälle: Wilhelm Engler, Alfred Wenger, Ludwig Nebel, Hans Renold und seine Ehefrau Emma Renold-Klein sind gegenwärtig noch in militärgerichtliche Untersuchungen verwickelt. Bevor diese abgeschlossen sind, können die Fälle nicht behandelt werden. Es ist anzunehmen, dass sie unter die eine oder die andere der oben erwähnten Hauptgruppen fallen werden. Emil Heinrich Fehlmann, Ernst Schmid, Karl Schneider und Adolf Loosli sind vom Strafgericht des Kantons Basel-Stadt in contumaciam zu Freiheitsstrafen von einem Jahr Gefängnis bis 1 1/2 Jahren Zuchthaus mit Nebenfolgen verurteilt worden. Es handelt sich um Schweizer, die sich vor dem Krieg und in den ersten Kriegsjahren in der Schweiz zu deren Nachteil in verschiedenen rechtsextrem-politischen verbotenen Bewegungen betätigt haben und hierfür in contumaciam verurteilt worden sind. Es wurde versucht in Erfahrung zu bringen, was diese Leute seit ihrer illegalen Ausreise nach Deutschland treiben. Da sie nicht ausfindig gemacht werden konnten, wurden die Fälle bis jetzt zurückgelegt in der Meinung, dass sich der eine oder der andere dieser Schweizer bei einer schweizerischen Vertretung in Deutschland um einen Pass bemühen werde. Da sie alle im Polizeianzeiger ausgeschrieben sind, wären sie gemeldet worden, worauf man die Möglichkeit gehabt hätte, sie über ihre Tätigkeit in Deutschland einvernehmen zu lassen. So hätte man allenfalls Anhaltspunkte für weitere Erhebungen erhalten.

Ernst Schmid ist laut Mitteilung der Bundesanwaltschaft vor kurzem in die Schweiz zurückgekehrt und befindet sich in Basel in Untersuchungshaft. Das Revisionsverfahren ist anhängig. Seine Aus-

- 3 -

bürgerung kann also nicht mehr in Betracht kommen, da Voraussetzung hierzu Wohnsitz im Ausland ist (Art. 1, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1943 über Ausbürgerung). Es wird aber anhand der Akten des Wiederaufnahmeverfahrens zu prüfen sein, ob Schmid allenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. In diesem Fall wäre die Frage zu prüfen, ob ihm das Schweizerbürgerrecht nach Art. 3, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1941 über Aenderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts entzogen werden soll.

Die Einleitung des Ausbürgerungsverfahrens gegen diese Schweizer bedeutet eine Erweiterung der bisherigen Praxis. Es handelt sich um Schweizer, die wegen politischer Umtriebe in der Schweiz in contumaciam zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind und bei denen die Ausbürgerung nur wegen der ihnen im Kontumazialurteil zur Last gelegten Delikte erfolgen könnte, da seit ihrer Ausreise nach Deutschland nichts mehr über sie bekannt wurde. Es ist sogar möglich, dass der eine oder der andere tot ist. Der Entscheid, ob im Einzelfall die Ausbürgerung wirklich erfolgen soll, müsste gestützt auf die Tatsachen, die der Verurteilung zugrunde lagen, getroffen werden, da in Kontumazialfällen nicht einfach auf das oft zu hoch gegriffene Strafmass abgestellt werden darf. In den vorliegenden Fällen des Strafgerichts Basel-Stadt sind die Voraussetzungen des Bundesratsbeschlusses über Ausbürgerung in erster Linie bei Fehlmann und Schmid erfüllt, da diese in den verbotenen politischen Bewegungen eine führende Rolle spielten, während Schneider und Loosli als blosse Mitläufer und Handlanger etwas weniger belastet sind und daher wohl kaum ausgebürgert werden können.

Wenn man in den vorliegenden Fällen, in denen das Strafgericht Basel-Stadt ausdrücklich Ausbürgerung beantragt, dieses Verfahren einleitet, so hat das zur Folge, dass auch alle übrigen Strafurteile, durch die Schweizer wegen politischer Delikte in contumaciam zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, noch daraufhin geprüft werden müssen, ob Ausbürgerung in Frage kommt.

Das Justiz- und Polizeidepartement vertritt die Auffassung, dass die Voraussetzungen zur Ausbürgerung von Schweizern, die sich der Verantwortung für ihre führende politische Tätigkeit in der Schweiz in verbotenen nationalsozialistischen Bewegungen durch Flucht ins Ausland entzogen und von einem schweizerischen Gericht hierfür in contumaciam verurteilt wurden, grundsätzlich gegeben sind. Der Herr Armeeauditor, dem die Angelegenheit ebenfalls unterbreitet wurde, schliesst sich dieser Ansicht an. Mit Rücksicht auf die Zusicherungen, welche sowohl den Vollmachtenkommissionen als auch den eidgenössischen Räten über die Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1943 über Ausbürgerung gegeben wurden, möchte das Justiz- und Polizeidepartement aber diese Erweiterung der bisherigen Praxis nicht von sich aus, sondern nur im Einverständnis mit dem Bundesrat vornehmen, obschon sie durchaus im Rahmen der abgegebenen Erklärungen liegt. Die Billigung des Bundesrates muss schon deshalb vorliegen, da zu erwarten ist, dass auch er sich im Beschwerdeverfahren mit einzelnen dieser Fälle wird befassen müssen. Allenfalls könnte die Angelegenheit auch den Vollmachtenkommissionen zur Begutachtung unterbreitet werden.

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

Der Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 18. Mai 1943 über Ausbürgerung auf Schweizer, die sich der Verantwortung für ihre führende politische Betätigung in der Schweiz für verbotene nationalsozialistische Bewegungen durch Flucht ins Ausland entzogen und von einem schweizerischen Gericht hierfür in contumaciam verurteilt wurden, wird die Zustimmung gegeben.

Es wird übrigens festgestellt, dass der Bundesrat die Kompetenz hätte, als Rekursinstanz Beschluss zu fassen.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (6 Exemplare) zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

Ch. Oser

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer

Ch. Oser